

A 11 S 1567/14



Eingegangen

15. Jan. 2015

RAe Weidmann, Niederhöfer & Koll.

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Manfred Weidmann u. Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00725-13/W/Ki

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5663596-1-423

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

wegen Abschiebungsanordnung; Überstellung nach Ungarn  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, die Richterin  
am Verwaltungsgerichtshof Dr. Pehlke-Gärtner und die Richterin am Verwal-  
tungsgerichtshof Dr. Bauer

am 7. Januar 2015

beschlossen:

Auf Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 8. Juli 2014 - A 11 K 5150/13 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

### Gründe

Der Kläger stellte am 11.09.2013 einen Asylantrag im Bundesgebiet. Auf das Übernahmeersuchen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.10.2013 erklärten die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 07.10.2013 unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 1 lit. e VO Dublin II die Zustimmung zur Rückübernahme. Mit Bescheid vom 13.12.2013 entschied das Bundesamt, dass der Asylantrag nach § 27a AsylVfG unzulässig ist und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an. Mit Beschluss vom 24.01.2014 - A 11 K 5151/13 - ordnete das Verwaltungsgericht Stuttgart unter Hinweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 28.08.2013 - A 5 K 1406/13 - die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid an.

Mit dem angefochtenen Urteil vom 08.07.2014 - A 11 K 5150/13 - hat das Verwaltungsgericht Stuttgart der Klage des Klägers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.12.2013 stattgegeben und sich zur Begründung auf sein Urteil vom 26.06.2014 - A 11 K 387/14 - juris gestützt, in dem es unter Berufung auf das seit dem 01.07.2013 geltende ungarische Asylgesetz mit der dort vorgesehenen Möglichkeit der Verhängung von Asylhaft ausgeführt hat, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn gegenwärtig systemische Mängel aufweisen.

Die Beklagte hat dem Darlegungserfordernis genügend begründet, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat. Diese liegen auch im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht nicht verwerteten Erkenntnismittel zur Beurteilung des Asylverfahrens in Ungarn in der Sache vor.

Der Senat weist darauf hin, dass sich im vorliegenden Fall die Frage stellen dürfte, ob überhaupt ein sog. Dublin-Fall vorliegt. Denn der Kläger hat auf

seinen Asylantrag in Ungarn dort am 26.09.2011 subsidiären Schutz erhalten, der nach Art. 24 Abs. 2 QRL zur Erteilung eines ungarischen Aufenthaltstitels führt (vgl. auch Schreiben der ungarischen Behörden Bl. 61 der Bundesamtsakte und Kopie des Ausweisdokuments Bl. 34 der Bundesamtsakte).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

### **Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel**

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für das Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

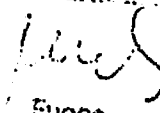
Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zu-

gelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Funke-Kaiser

Dr. Paehlke-Gärtner

Dr. Bauer

Ausgefertigt  
Mannheim, den 12. 11. 2013  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg  
  
Funke  
Amtsinspektor